

Satzung
für den
MAN-Beirat der Servicepartner und
Vertragsvermittler e.V.

Stand: 01.01.2020

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des MAN-Beirates	3
§ 3 Mitgliedschaft im MAN-Beirat.....	4
§ 4 Organe und Geschäftsführung	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Ausschüsse	6
§ 8 Geschäftsführung	7
§ 9 Auflösung	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Beirat führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo, Nr. 60978 den Namen: „MAN-Beirat der Servicepartner und Vertragsvermittler e. V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Beirates ist Bremen. Die Anschrift lautet: 28199 Bremen, Neuenlander Strasse 41/43.
3. Das Geschäftsjahr des Beirates ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des MAN-Beirates

Der Beirat ist ein Zusammenschluss von MAN-Servicepartnern und MAN-Vertragsvermittlern auf freiwilliger Basis. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:


1. Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Marktposition;
2. Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der MAN-Vertragswerkstätten und Vertragsvermittler gegenüber der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, den Behörden, sonstigen Institutionen und dem Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), insbesondere Wahrnehmung der in den Verträgen niedergelegten Mitwirkungsrechte der Vertriebsorganisation, mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
3. Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen;
4. Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit;
5. Austausch und Sammlung fabrikatsspezifischer, kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen;
6. Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Organe sowie der Ausschüsse an die MAN Truck & Bus Deutschland GmbH;
7. Förderung des Nachwuchses in den Mitgliedsbetrieben durch Unterstützung der Jungunternehmer;
8. Verhandlung und Abschluss von Einkaufskonditionen mit gemeinsamen Lieferanten.
9. Der Beirat kann Mitglied in Verbänden sein, die branchenspezifisch tätig sind.

§ 3 Mitgliedschaft im MAN-Beirat

- 1) Mitglied kann jeder MAN-Servicepartner, jeder MAN-Vertragsvermittler und jeder MAN-Servicepartner-Filialbetrieb werden. Der Servicepartner muss über einen gültigen Servicevertrag mit der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit der Beendigung der MAN-Verträge bzw. des MAN-Vertrages, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nichts anderes beschließt;
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich ist und per Einschreiben erfolgen muss;
 - c) Durch Ausschlussklärung seitens des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag jeweils bis zum 15. Februar zu zahlen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen. Bei Neueintritt ist der Beitrag ebenfalls in voller Höhe innerhalb von 4 Wochen seit Eintritt zu zahlen.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 4 Organe und Geschäftsführung

Der Beirat hat die folgenden Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
-  3. Kassenführer
4. Kassenprüfer
5. Besondere Vertreter (hier: Geschäftsführer)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Beirates. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder per Post oder per E-Mail verschickt und auf der Homepage des MAN-Beirat e.V. veröffentlicht.
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 10 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einbringen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist nur durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Bestellung der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers und der Geschäftsführer;
 - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und eventuell erforderlicher Sonderumlagen auf Vorschlag des Vorstandes;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Auflösung des MAN-Beirates.
6. Alle Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag von mindestens 2/3 der Anwesenden oder vertretenden Stimmen ist eine offene Abstimmung möglich. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Beirates ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist vom Vorstand ebenfalls auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand einzuberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Beirates besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassensführer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand kann bis zu zwei Personen in den Vorstand kooptieren. Der/die kooptierten Personen sollen die Vorstandsarbeit unterstützen. Die Kooptierung kann zeitlich begrenzt werden; wenn keine Frist vereinbart ist, läuft die Kooptation bis zur nächsten Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung. Die kooptierte (n) Person/ Personen hat/ haben kein Stimmrecht im Vorstand.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer entscheidet der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung dieser Position.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; ihnen werden Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, Spesen und Tagespauschalen auf Antrag erstattet.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen die Geschäftsführer auf Veranlassung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, schriftlich (per Post, telefonisch oder elektronisch) einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Vorstandsbeschlüsse sind in den Fällen zulässig, in denen alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Der Vorstand bestellt bis zu 2 Geschäftsführer als besondere Vertreter nach §30 BGB.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenvorsitzende in den Beirat gewählt werden

§ 7 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.
2. Mitglieder der Ausschüsse (die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen) werden vom Vorstand berufen.

3. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder bemisst sich in der Regel an der Aufgabenstellung. Sie endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.
4. Ein Vorstandsmitglied sollte in jedem Ausschuss vertreten sein und dem gesamten Vorstand mit einem Protokoll Bericht erstatten.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann bis zu 2 Geschäftsführer bestellen, mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen und eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
3. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen, Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Beirates teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Aufwandsentschädigung der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Der Arbeitsvertrag nebst Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer wird vom Vorstand iSv. § 6 Ziffer 3 geschlossen. Er wird allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Beirates kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Beiratsvermögens zu beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.